ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS
" BÜCHELFELD - HOFÄCKER" BAUGEBIET SCHLAG
VOM 22.12.1966

VORENTWURF: 13.07.1987
ENTWURF : 13.07.1987

ZEICHENERKLÄRUNG

—··—··— GRENZE DES BESTEHENDEN GELTUNGS-BEREICHES

×—×··×—×··×—× AUFHEBUNG DES GELTUNGSBEREICHES

BEGRÜNDUNG:

DIE TEILFLÄCHEN AUS 1/1 UND 1/2, SOWIE AUS 4 WERDEN AUS DEM GELTUNGSBEREICH DES GÜLTIGEN BEBAUUNGSPLANES VOM 22. 12. 1966 GENOMMEN, DA DER LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU ALS TRÄGER DER BERUFSSCHULE SCHLAG DIESE FLÄCHEN NICHT MEHR ALS VORBEHALTSFLÄCHEN (ERWEITERUNG) BENÖTIGT.

DA ES SICH HIER UM EINEN INNENBEREICH HANDELT, BEI DEM KÜNFTIGE BAUVORHABEN NACH § 34 BAUGB ZU BEURTEILEN WÄREN, KANN DIESE FLÄCHE DEM SÜDLICH LIEGENDEN UND BESTEHENDEN DORFGEBIET ZUGESCHLAGEN WERDEN. DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES LAUFEN PARALLEL.

GRAFENAU, DEN 13.7.1987
DER FERTIGER:

ARCHITEKTURBÜRO SEEMANN
SANDSTEIG 1, 8352 GRAFENAU

1. AUSLEGUNG

DER ENTWURF DER ÄNDERUNG WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB VOM 14.9.1987 - 14.10.1987 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDE AM 4.9.1987 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

GRAFENAU, DEN 8. 04. 1988

Stadt Grafenau
BÜRGERMEISTER
Töpfl
1. Bürgermeister

2. SATZUNG

DIE STADT GRAFENAU HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 4.11.1987 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 10 BAUGB UND ART. 91 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GRAFENAU, DEN 8. 04. 1988

Stadt Grafenau
BÜRGERMEISTER
Töpfl
1. Bürgermeister

3. GENEHMIGUNG

DAS LANDRATSAMT FREYUNG-GRAFENAU HAT ~~DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES~~ MIT ~~ENTSCHLIESSUNG VOM ..... GEMÄSS § 11 BAUGB GENEHMIGT.~~ SCHREIBEN VOM 27. 5. 1988. MITGETEILT, DASS DIE FACHAUFSICHTLICHE PRÜFUNG ZU KEINERLEI BEANSTANDUNGEN ANLASS GEGEBEN HAT. RECHTSVORSCHRIFTEN WURDEN NICHT VERLETZT.

Freyung DEN 8. 06. 1988

Grafenau
Stadt Grafenau
GEZ.
Töpfl
1. Bürgermeister

4. AUSLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG

DIE GNEHMIGTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES ~~WURDE~~ MIT BEGRÜNDUNG ~~VOM~~ liegt ab 8.6.1988 IM RÄTHAUS GEMÄSS § 12 SATZ 1 BAUGB ÖFFENTLICH AUS~~GELEGT~~. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 8.6.1988 ORTSÜBLICH DURCH ANSCHLAG AN DER AMTSTAFEL BEKANNT GEMACHT WORDEN: DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BAUGB RECHTSVERBINDLICH.

GRAFENAU, DEN 8. 06. 1988

Stadt Grafenau
BÜRGERMEISTER
Töpfl
1. Bürgermeister